

## Information zur Pflegeeinstufung

### 1. Begriff der Pflegebedürftigkeit (§ 14 SGB XI)

Pflegebedürftig sind Personen, die

- gesundheitlich bedingte Einschränkungen in der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen,
- körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig ausgleichen oder bewältigen können.
- Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen.
- Der Mindest-Punktwert, um einen Pflegegrad zu erhalten, muss erreicht werden.

### 2. Voraussetzungen für die Pflegeeinstufung

- Die/der Versicherte oder sein/e Bevollmächtigte/r muss einen schriftlichen Antrag auf Feststellung eines Pflegegrads bei der zuständigen Pflegekasse stellen.
- Ein möglicher Leistungsanspruch besteht ab Eingang dieses Antrags (Eingangsstempel) bei der Pflegekasse.
- Bedingung ist auch eine Vorversicherungszeit von mindestens zwei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre.
- Die Begutachtung erfolgt hauptsächlich durch Mitarbeiter/innen des Medizinischen Diensts der Krankenversicherung (MDK) im Auftrag der Pflegekasse.
- Diese/r erhebt den Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten sowie die Abhängigkeit von der Hilfe durch eine andere Person.
- Daraus erstellt sie/er ein Gutachten, in dem beschrieben ist, ob ein Pflegegrad vorliegt bzw. welcher Pflegegrad errechnet wurde.
- Auf dieser Grundlage entscheidet die Pflegekasse über den individuellen Pflegegrad und teilt dies der/dem Versicherten schriftlich mit.
- Sollte die/der Gutachter/in Hilfsmittel empfehlen, gilt dies automatisch als Antrag bei der Kasse. Sie muss darüber entscheiden und dies der/dem Versicherten mitteilen.
- Laut Gesetz soll die Pflegekasse der/dem Antragsteller/in spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrages ihre Entscheidung zur Pflegeeinstufung schriftlich mitteilen.

### 3. Vorbereitung auf die Begutachtung

Als Vorbereitung auf die Einstufung wird das Führen eines so genannten Einschätzungsbogens empfohlen. Hier kann man sich im Vorfeld durch eigene Einschätzung einen Überblick zur Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit in den Lebensbereichen schaffen, die bei der Begutachtung wichtig sind. Diesen Einschätzungsbogen mit weiteren Informationen erhalten Sie im Pflegestützpunkt Nürnberg.

### 4. Pflegebegutachtung

Im Rahmen der Pflegebegutachtung werden die Selbstständigkeit und die Abhängigkeit von personeller Hilfe in allen relevanten und elementaren Lebensbereichen in sechs Modulen erfasst:

**1. Mobilität:** z.B. Bewegung im Wohnbereich

**2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:** z.B. zeitliche und örtliche Orientierung

- 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:** z.B. nächtliche Unruhe
- 4. Selbstversorgung und Alltagsverrichtungen:** z.B. Körperpflege und Nahrungsaufnahme
- 5. Bewältigung krankheits- oder therapiebedingter Anforderungen:** z.B. Medikamentengabe, Wundversorgung
- 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:** z.B. Tagesablauf planen

Der jeweilige Pflegegrad errechnet sich aus den Ergebnissen dieser Module, die mit unterschiedlichen prozentualen Anteilen am Gesamtergebnis bewertet werden (Gewichtung). In zwei weiteren Bereichen werden versorgungsrelevante Informationen erhoben, die jedoch nicht in die Berechnung des Pflegegrads einfließen:

- 7. Außerhäusliche Aktivitäten**
- 8. Haushaltsführung**

### 5. Bewertung der Selbstständigkeit

- **Selbstständig** bedeutet, der Betreffende ist in der Lage, die gesamte Aktivität alleine, evtl. unter selbstständiger Zuhilfenahme von Hilfsmitteln, durchzuführen.
- **Überwiegend selbstständig** bedeutet, dass der Betreffende den größten Teil der Aktivität selbstständig durchführen kann und dementsprechend nur geringer Aufwand für die Pflegeperson in Form von motivierenden Aufforderungen, Impulsgebung, Richten oder Zurechtlegen von Gegenständen oder punktuelle Übernahme von Teilhandlungen der Aktivität anfällt.
- **Überwiegend unselbstständig** heißt, dass die betreffende Person die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbstständig durchführen kann. Es sind aber Hilfsquellen (Ressourcen) vorhanden, so dass sie sich beteiligen kann. Dies setzt ggf. ständige Anleitung oder aufwändige Motivation auch während der Aktivität voraus. Teilschritte der Handlung müssen übernommen werden.
- **Unselbstständig bedeutet**, dass der Betroffene die Aktivität in der Regel nicht selbstständig durchführen bzw. steuern kann, auch nicht in Teilen.

### 6. Pflegegrade

- Pflegegrad 1 - geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- Pflegegrad 2 - erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- Pflegegrad 3 - schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- Pflegegrad 4 - schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- Pflegegrad 5 - schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

### 7. Ablehnung der Pflege-Einstufung

Sollte die Pflegeeinstufung entgegen der Erwartungen nicht genehmigt worden sein, können Sie sich dazu bei uns beraten lassen und ggf. fristgerecht innerhalb von 1 Monat Widerspruch einlegen.

Bei weiteren Fragen informiert der **Pflegestützpunkt Nürnberg** Sie gerne.  
Wir beraten neutral und kostenfrei zu allen Themen der Pflege und zu Hilfen im Alten.

### Pflegestützpunkt Nürnberg

im Heilig-Geist-Haus/ Seniorenratshaus \* Hans-Sachs-Platz 2 \* 90403 Nürnberg  
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 8:30 -15:30, Mi. 8:30 – 18:00, Fr. 8:30 - 12:30 und nach Vereinbarung  
Tel. 0911 53 989 53 \* Fax 0911 801 66 26 \* Mail: [info@pflugestuetspunkt.nuernberg.de](mailto:info@pflugestuetspunkt.nuernberg.de)

Träger des Pflegestützpunktes Nürnberg: Stadt Nürnberg sowie gesetzliche Kranken- und Pflegekassen  
Zusammenarbeit mit Angehörigenberatung e.V., Sozialamt der Stadt Nürnberg und Bezirk Mittelfranken  
Partner: AWO, BRK, Caritas, Der Paritätische, Diakonie, NürnbergStift.

